

2. Zum Arbeitslosengeld II

Was ist das Einstiegsgeld?

Das Einstiegsgeld soll Arbeitslosengeld II-Bezieher auf dem Weg in die Selbstständigkeit finanziell unterstützen. Dieses können Sie nach § 29 SGB II erhalten, über die Höhe und die Dauer entscheidet der zuständige Fallmanager.

Seit dem 1. Januar 2005 können ALG-II-Empfänger nicht mit einer Ich-AG bzw. dem Überbrückungsgeld gefördert werden. Stattdessen gibt es ein so genanntes Einstiegsgeld. Dieses soll einen Anreiz zum beruflichen (Wieder-) Einstieg bieten.

Für das Einstiegsgeld ist die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nicht notwendig. Auch eine unselbstständige Tätigkeit kann bezuschusst werden, sofern es zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Allerdings wird das Einstiegsgeld i.d.R. beim Schritt in die Selbstständigkeit genutzt. So wird in Deutschland jeden Monat rund 750 mal das Einstiegsgeld bewilligt; weniger als 10 Prozent davon beantragen das Einstiegsgeld für eine unselbstständige Tätigkeit.

Welche Voraussetzungen muss man erfüllen, um das Einstiegsgeld zu erhalten?

Um Einstiegsgeld zu bekommen, müssen sie Anspruch auf ALG II haben und erwerbsfähig sein, d. h. sie müssen mindestens 3 Stunden arbeiten können. Darüber hinaus wird geprüft, ob sie hilfebedürftig sind, d. h. ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft bestreiten können.

Sie können das Einstiegsgeld beantragen, wenn sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, die nur gering bezahlt wird und mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst oder, wenn sie sich selbständig machen wollen und ihre Tätigkeit einen hauptberuflichen Charakter hat.

Soll der Zuschuss für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit beantragt werden ist, anders als bei der Ich-AG und dem Überbrückungsgeld keine Tragfähigkeitsprüfung erforderlich. Dennoch wird in der Region eine Tragfähigkeitsprüfung sowohl bei der Erstantragsstellung als auch bei weiteren Bewilligungen innerhalb der Förderungshöchstdauer verlangt. Eine positive Geschäftsentwicklung ist zudem Voraussetzung für Folgeanträge. Zusätzlich wird der Antragsteller einer Prüfung unterzogen, um seine Eignung als Unternehmer festzustellen und ggf. Schulungsmaßnahmen und Bildungsangebote anzubieten, die eine ausreichende Qualifizierung sicherstellen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Leistung.

Grundsätzliche Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Darüber hinaus muss zum Bezug von Einstiegsgeld eine sozialversicherungspflichtige (diese muss mindestens 15h wöchentlich umfassen) oder selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen werden. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist auch die Erstellung eines Businessplans.

Höhe des Einstiegsgeldes

Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes wird die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der der erwerbsfähige Hilfsbedürftige lebt, berücksichtigt. Der Zuschuss ist eine Ermessensleistung. Ein rechtlicher Anspruch darauf besteht nicht.

Die Dauer der Förderung beträgt normalerweise 12 Monate, eine Verlängerung um weitere 12 Monate ist jedoch möglich. Der Anspruch erlischt, wenn Empfänger nicht mehr als hilfsbedürftig eingestuft wird.

Die Bundesagentur empfiehlt den regionalen Arbeitsagenturen

- das Einstiegsgeld zunächst für 12 Monate zu gewähren und darüber hinausgehende Einstiegsgeld-Zuschüsse degressiv zu gestalten
- 50 Prozent der Regelleistung als Einstiegsgeld zu gewähren
- sich zur Bewertung der Tragfähigkeit des eingereichten Unternehmenskonzepts eine Umsatz-/ Rentabilitätsvorschau vorlegen zu lassen

3. Sozialversicherung

Bezieher von Arbeitslosengeld II sind in der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Das Einstiegsgeld gehört nicht zum steuerpflichtigen Einkommen und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

4. Wie beantrage ich Einstiegs geld?

Sind die Voraussetzungen zum Bezug von Einstiegs geld gegeben, erhält der Empfänger die Antragsformulare bei seinem persönlichen Ansprechpartner bei der Agentur für Arbeit.

Zur Bewilligung des Antrages muss, wie bei den Anträgen für Überbrückungsgeld oder Existenzgründerzuschuss (Ich-AG) auch, ein Business-Plan erstellt werden. Dieser muss folgende Unterlagen enthalten:

- Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplanung
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau
- Lebenslauf

Eine Begutachtung der Unterlagen durch eine fachkundige Stelle ist nicht notwendig.

Nach dem Einreichen aller Unterlagen entscheidet der persönliche Ansprechpartner bzw. Fallmanager des Antragsstellers bei der Agentur für Arbeit über dessen Antrag auf Einstiegs geld.

Für welchen Zeitraum darf das Einstiegs geld vergeben werden?

Das Einstiegs geld darf für maximal zwei Jahre vergeben werden. Dabei soll bei einer Förderung von mehr als einem Jahr eine "Zuschussdegression" stattfinden.

So soll die Förderung in der Regel nach zwölf Monaten gekürzt werden. Den Umfang der Degression und die Förderdauer, die auch kürzer als zwei Jahre sein kann, wird dabei von der zuständigen Stelle festgelegt.

Habe ich einen Rechtsanspruch auf das Einstiegs geld?

Nein, beim Einstiegs geld handelt es sich um eine Leistung, die erbracht werden kann, aber nicht erbracht werden muss. Selbst wenn alle Voraussetzungen erfüllt worden sind, liegt es im Ermessen des zuständigen Fallmanagers, ob er die Förderung genehmigt. Unter anderem kann die Vergabe der Förderung davon abhängen, ob noch ausreichend budgetierte Mittel zur Verfügung stehen.

Wie hoch ist die Förderung im Zuge des Einstiegsgeldes?

Anspruchsgrundlage für das Einstiegsgeld ist das Arbeitslosengeld II, es beträgt grundsätzlich 50% der Regelleistung. Die Regelleistung für Alleinstehende beträgt bundesweit 345 Euro, damit würde ein geförderter Alleinstehender 517 Euro zusätzlich zu Miete und Heizkosten erhalten.

Zusätzlich hängt das Einstiegsgeld von der vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit sowie von der Größe der Familie bzw. Bedarfsgemeinschaft ab. Es erhöht sich bei jedem zusätzlichen Mitglied um weitere 10%. Liegen gravierende Vermittlungshemmnisse vor, die das Finden eines Arbeitsplatzes erschweren, kann das Einstiegsgeld etwas höher angesetzt werden. Die Förderung soll allerdings insgesamt 100% der Regelleistung nicht übersteigen.

Die Höhe der Förderung soll maximal 100 Prozent der ALG II Regelleistung (345 Euro) betragen. Allerdings kann die Bemessung der Höhe auch von den regionalen Arbeitsagenturen vorgenommen werden. Maßgebliche Entscheidungskriterien für die Festlegung der Höhe des Zuschusses sind laut Gesetz, die Dauer der Arbeitslosigkeit, sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft in der der Bedürftige lebt. Die Bundesagentur rät den regionalen Arbeitsagenturen in der Regel 50 Prozent der Regelleistung zu gewähren.

In Hannover ist die Bewilligung von 345 Euro im ersten Jahr üblich, die Beträge fallen nach 12 Monaten degressiv auf 250 Euro und auf 200 Euro nach 18 Monaten.

Der Gesetzestext im Wortlaut:

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
§ 29 Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II erbracht.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes soll die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.

Ist während des Erhalts von Arbeitslosengeld II eine selbstständige

(oder auch nicht-selbstständige) Nebentätigkeit möglich?

Ja, die Nebentätigkeit darf sogar eine Haupttätigkeit sein, also mehr als 15 Stunden pro Woche ausmachen. Allerdings kommt es zu einer sehr weitreichenden Anrechnung der Einkünfte auf das Arbeitslosengeld II.

Anders als bei Arbeitslosengeld I gibt es keinen festen Freibetrag in Höhe von 165 Euro.

Der Freibetrag für Zuverdienste zum ALG II wird als Prozentsatz des Bruttoeinkommens berechnet und beträgt 15% bis zu einem Einkommen von 1.500 Euro. Im Intervall zwischen 400 und 900 Euro gilt ein erhöhter Satz von 30%.

Zunächst muss nämlich der durchschnittliche prozentuale Freibetrag in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen ausgerechnet werden und dieser wird dann mit dem Nettoeinkommen multipliziert.

Das Ergebnis dürfte auch den engagiertesten Langzeitarbeitslosen abschrecken: In der Spitze bleiben vom Bruttoeinkommen gerade mal zwischen 6 und 17% übrig, die der Arbeitslose mehr in der Tasche hat. Das heißt: Zwischen 83 und 94 Prozent des Verdienstes werden abgezogen.

In konkreten Zahlen: Um 165 Euro mehr in die Familienkasse zu bringen, muss ein Arbeitslosengeld II-Empfänger 1.040 Euro brutto dazu verdienen.

Zwar kann als Anreiz zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit zusätzlich zum Arbeitslosengeld II noch **Einstiegsgeld** gezahlt werden.

Dadurch nimmt zwar das Einkommen zu, nicht aber der Leistungsanreiz. Vertriebsleute motiviert man ja schließlich auch nicht durch eine Erhöhung des Fixums, sondern durch eine höhere Erfolgsbeteiligung.

Was darf ich behalten (Rechenbeispiel)

Die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit sind geregelt in § 30 SGB II.

Auf der Webseite der Arbeitnehmerkammer Bremen gibt es einen Entwurf der Arbeitslosengeld II-Verordnung. § 3 Nummer 2 dieser Verordnung enthält eine Berechnungsvorschrift für den Freibetrag für das Arbeitslosengeld II. Diese sieht für das Einkommen aus selbstständiger und abhängiger Beschäftigung unterschiedliche Pauschalen vor. [PDF](#)

Vereinfacht gesagt müssen Sie beim Berechnen so vorgehen:

- Ausgangspunkt sind Bruttoverdienst (bei Selbstständigen: Gewinn) und Nettoverdienst. Den Nettoverdienst können Sie mit einem [Brutto-Netto-Rechner](#) abhängig von Ihrer Steuerklasse, Kirchensteuerpflicht, Krankenversicherungsbeitragssatz usw. abschätzen.
- Von dem monatlichen Netto-Lohn ziehen Sie Pauschbeträge ab (siehe oben), zum Beispiel 30 Euro für Versicherungen, 25,33 Euro für Werbungskosten sowie den entfernungsabhängigen Freibetrag für Fahrten zur Arbeit (im folgenden Beispiel 2 Euro, Summe der Pauschbeträge also 57,33 Euro). Als Differenz ergibt sich das bereinigte Nettoeinkommen.
- Rechenbeispiel*: Angenommen das Bruttoeinkommen betrage 1.000 Euro, das Netto-Einkommen 777,73 Euro und das bereinigte Netto-Einkommen 720,40 Euro.
- Nun ist anhand des Bruttoeinkommens von 1.000 Euro der prozentuale Freibetrag zu ermitteln. Grundsätzlich gilt bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro ein Freibetrag von 15%, für das Intervall zwischen 400 und 900 Euro aber ein erhöhter Freibetrag von 30%.

- 400 Euro x 15% = 60 Euro (Intervall 0 bis 400 Euro)

- 500 Euro x 30% = 150 Euro (Intervall 400 bis 900 Euro)

- 100 Euro x 15% = 15 Euro (Intervall 900 bis 1.000 Euro)

In der Summe ergeben sich 225 Euro Freibetrag auf 1.000 Euro Bruttoeinkommen, also ein prozentualer Freibetrag von 22,5% (sogenannter "Freistellungsfaktor").

- Dieser prozentuale Freibetrag in Höhe von 22,5% wird nun auf das bereinigte Nettoeinkommen in Höhe von 720,40 Euro angewendet, so dass sich ein absoluter Freibetrag von 162,09 Euro ergibt. Das sind 16,21% des Bruttoeinkommens.
- Bei niedrigerem oder höherem Einkommen ist der Freistellungsfaktor teilweise deutlich niedriger.

Freistellungsfaktoren und was netto bleibt

In der folgenden Tabelle haben wir die Freistellungsfaktoren für ein Einkommen von 100 bis 1.500 Euro Bruttoeinkommen berechnet. Der Freistellungsfaktor ist jeweils auf das bereinigte Nettoeinkommen zu beziehen. Außerdem haben das obige Rechenbeispiel* für jede Einkommensstufe durchgerechnet und ermittelt, wieviel Prozent vom Brutto der Arbeitslosengeld II-Empfänger behalten darf.

Bruttoeinkommen	Prozentualer Freibetrag (Freistellungsfaktor)	Freibetrag in Prozent vom Bruttoeinkommen (Rechenbeispiel*)
1.500,00 Euro	20,00%	13,15%
1.400,00 Euro	20,36%	13,69%
1.300,00 Euro	20,77%	14,29%
1.200,00 Euro	21,25%	14,85%
1.100,00 Euro	21,82%	15,49%
1.000,00 Euro	22,50%	16,21%
900,00 Euro	23,33%	17,00%
800,00 Euro	22,50%	16,22%
700,00 Euro	21,43%	15,48%
600,00 Euro	20,00%	14,51%
500,00 Euro	18,00%	13,14%
400,00 Euro	15,00%	12,85%
300,00 Euro	15,00%	12,13%
200,00 Euro	15,00%	10,70%
100,00 Euro	15,00%	6,40%

*) Das Rechenbeispiel entspricht dem in der Zeitschrift Soziale Sicherheit 7/2004. Annahmen: Steuerklasse I, kirchensteuerpflichtig mit 8 Prozent Kirchensteuersatz, pflichtversichert in Krankenkasse mit 13,8 Prozent Beitragssatz, Einkommen ist rentenversicherungspflichtig, Wohnort in den alten Bundesländern, Pauschbeträge in Höhe von 57,33 Euro.

Welche weiteren zentralen Neuerungen wird es geben?

Künftig wird jede Arbeit als zumutbar gelten, zu der der Betroffene geistig, körperlich und seelisch in der Lage ist. Auf die Qualifikation (im Sinne einer "zu hohen" Qualifikation) muss dabei keine Rücksicht genommen werden. Auch eine Entlohnung unter Tarif gilt als zumutbar. Dies geht einher mit verschärften Sanktionsmechanismen gegen Leistungsnehmer, die Stellenangebote oder auch Eingliederungsmaßnahmen ausschlagen.

Ich habe von Beratungsförderung, Coachinggeld oder Coaching-Programmen für Gründer gehört.

Was bieten sie und wo kann ich ein Coaching beantragen?

Im Gegensatz zu Existenzgründungsseminaren bedeutet Coaching in der Regel eine Einzelberatung für Gründer. Dabei geht es um spezielle Fähigkeiten, wie konkrete Herausforderungen gelöst werden können. Idealerweise begleitet der Coach, auf Deutsch „Trainer“, den Coachee über einen längeren Zeitraum und gibt Hilfe zur Selbsthilfe. Mit dem richtigen Berater können sich die Erfolgchancen der Gründung entscheidend erhöhen. Die Unterschiede sind groß: Nehmen Sie sich daher ausreichend Zeit, wenn Sie einen Berater auswählen. Nutzen Sie das Angebot, den Coach in einem kostenlosen Erstgespräch kennenzulernen, bevor Sie sich entscheiden. In der Regel muss der Gründer einen Eigenanteil von 20 bis 50 Prozent der Beratungskosten übernehmen, zudem gibt es meist eine zeitliche Grenze bei der Zuzahlung durch die Geber. Die Förderung wird in vielen Fällen für zweieinhalb bis fünf Tage, also für 20 bis 40 Stunden gezahlt. Zwar ermöglichen einige der Programme auch die Förderung über einen längeren Zeitraum, doch wird dies von den vergebenden Stellen häufig nicht ausgeschöpft, damit möglichst viele Gründer in den Genuss einer Beratung kommen. Nicht gefördert werden Beratungen zu Steuer- und Rechtsfragen. Der Berater muss seine Qualifikation gegenüber der fördernden Stelle nachweisen und seine Arbeit dokumentieren.

Aufgrund der Vielzahl der Programme ist es schwierig, das am besten passende Angebot zu finden: Zu den Trägern solcher Förderprogramme zählen die Europäische Union, der Bund, die Mittelstandsbank, die Bundesagentur für Arbeit, die Wirtschaftsministerien der Länder usw. Die Programme werden aber in der Regel nicht direkt, sondern mittelbar über andere Stellen vergeben. Die meisten Programme stehen nur regional und für spezifische Zielgruppen zur Verfügung: So bieten zum Beispiel manche Arbeitsagenturen das sogenannte Coachinggeld an, andere nicht.

3. Wenn die Selbstständigkeit scheitert oder aus anderen Gründen beendet wird

Ich bekomme einen guten Job angeboten. Muss ich die Förderung zurückzahlen, wenn ich ihn annehme?

Wenn Sie eine Vollzeitstelle annehmen, müssen Sie sofort die Arbeitsagentur benachrichtigen. Sie erhalten den Gründungszuschuss bis zum Beginn der Anstellung, sofern Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch selbständig tätig sind. Die bereits erhaltene Förderung wird nicht zurückgefordert.

Muss ich die Förderung zurückzahlen, wenn ich aufgabe oder gar insolvent bin?

Auch wenn Sie aufgrund einer unbefriedigenden Umsatzentwicklung beschließen, wieder auf Stellensuche zu gehen, oder Insolvenz anmelden, müssen Sie die Förderung nicht zurückbezahlen. Die Förderung im Rahmen des Gründungszuschusses ist nicht erfolgsabhängig.

Kann ich die Selbstständigkeit neben der Arbeitslosigkeit oder einer Festanstellung fortsetzen oder muss ich sie ganz aufgeben?

Sie können die Selbstständigkeit trotz Rückkehr in die Arbeitslosigkeit oder parallel zur neuen nichtselbständigen Tätigkeit weiterführen. Für einen Arbeitslosen gelten dann die Regeln, die eine selbständige Nebentätigkeit betreffen: Der wöchentliche Zeitaufwand darf bei Arbeitslosengeld-I-Bezug nicht mehr als 15 Stunden betragen, sodass Sie trotzdem voll dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Ein Gewinn, der über den Freibetrag – das sind 165 Euro monatlich – hinausgeht, führt zu einer entsprechenden Kürzung des Arbeitslosengeldes. Wenn Sie eine Festanstellung annehmen und die Selbstständigkeit nebenbei weiterführen wollen, achten Sie auf die Regelungen in Ihrem Arbeitsvertrag. In den meisten Fällen muss, damit eine Nebentätigkeit ausgeübt werden kann, das Einverständnis des Arbeitgebers eingeholt werden.

Was ist, wenn ich keinen ausreichenden Umsatz erziele oder die erhaltenen Aufträge mich weniger als 15 Stunden wöchentlich beschäftigen?

Sie müssen mindestens 15 Stunden pro Woche selbständig tätig sein. Darunter fällt allerdings nicht nur das Abarbeiten von Aufträgen, sondern auch die Zeit für Auftragsakquise. Dafür, ob Sie mit Ihrem Akquiseaufwand als Selbständiger einen angemessenen Umsatz erzielen, tragen Sie als Unternehmer alleine die Verantwortung.

Mit der selbstständigen Tätigkeit erwirtschaftete ich trotz großer Anstrengungen kein ausreichendes Einkommen. Kann ich zusätzliche oder andere geschäftliche Schwerpunkte setzen?

Es steht Ihnen als geförderten Gründer frei, bei Ihrer Tätigkeit auch andere oder zusätzliche Schwerpunkte zu wählen. Da dies recht häufig nötig wird, sollten Sie bereits bei der Kurzbeschreibung der selbstständigen Tätigkeit gegenüber Arbeitsagentur, Gewerbeamt, Finanzamt usw. eine ausreichend dehnbare Formulierung wählen.

Für das Unternehmenskonzept gilt dennoch, dass Sie Ihre geplante Tätigkeit, Ihre Alleinstellung und die Vorgehensweise bei der Akquise relativ konkret beschreiben. Eventuelle spätere Abweichungen von Ihren Plänen brauchen Sie nicht zu erklären.

Ist die Rückkehr in die Arbeitslosigkeit möglich, wenn die Selbstständigkeit endet? Für wie lange?

Nach Beendigung der Selbstständigkeit kann ein eventuell noch verbliebener Restanspruch auf Arbeitslosengeld I in Anspruch genommen werden. Er lässt sich aber nur geltend machen, wenn seit der ursprünglichen Entstehung des Anspruchs gemäß Arbeitslosengeld-Bescheid nicht mehr als vier Jahre vergangen sind.

Allerdings wird die Zeit, in der Sie den Gründungszuschuss in Höhe des Arbeitslosengeld I erhalten (erste neun Monate der Förderung), mit dem zum Gründungszeitpunkt bestehenden Restanspruch auf Arbeitslosengeld I verrechnet. Wenn Sie zum Beispiel zwölf Monate Arbeitslosengeld-I-Anspruch haben, nach zwei Monaten gründen und die Selbstständigkeit nach Auslaufen des Gründungszuschusses aufgeben, verbleibt Ihnen nur noch ein Monat ($12 - 2 - 9 = 1$) Restanspruch auf Arbeitslosengeld I. Wenn Sie bei Gründung weniger als neun Monate Restanspruch auf Arbeitslosengeld I haben, erhalten Sie den Gründungszuschuss trotzdem über den gesamten Förderzeitraum. Allerdings besteht anschließend kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I mehr.

Durch freiwilligen Beitritt in die Arbeitslosenversicherung für Selbständige können Sie während der Selbstständigkeit einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld I aufbauen.

Ich habe die geförderte Selbständigkeit inzwischen beendet. Kann ich ein zweites Mal Gründungsförderung beantragen?

Prinzipiell können Sie nach der Beendigung einer geförderten selbständigen Tätigkeit für ein anderes Vorhaben ein zweites Mal Gründungsförderung beantragen. Sie müssen jedoch eine „Pause“ von zwei Jahren einlegen, bis eine weitere Förderung bewilligt werden kann – sofern Sie im Fall des Gründungszuschusses dann noch Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben.

4. Wenn die Förderung abgelehnt wird

Habe ich einen Rechtsanspruch auf die Förderung?

Beim Gründungszuschuss besteht auf die Grundförderung während der ersten neun Monate ein Rechtsanspruch. Die sechsmonatige Aufbauförderung unterliegt dem Ermessen der Arbeitsagentur. Auch die Bewilligung von Einstiegsgeld ist eine Ermessensentscheidung.

Was tun, wenn die fachkundige Stelle eine positive Stellungnahme verweigert?

Eine negative Stellungnahme der fachkundigen Stelle sollten Sie sehr ernstnehmen, denn das bedeutet wahrscheinlich, dass Ihr Geschäftsplan nicht tragfähig ist. Überdenken Sie Ihre Idee grundsätzlich, und lassen Sie den überarbeiteten Plan gegebenenfalls von derselben oder auch einer anderen fachkundigen Stelle erneut prüfen.

Welche Gründe können zur Ablehnung durch die Agentur für Arbeit führen?

Folgende Umstände zählen explizit zu den Gründen für eine Ablehnung:

- Der Anspruch auf Arbeitslosengeld I oder eine vergleichbare Anspruchsgrundlage liegt nicht vor.
- Zum Gründungszeitpunkt beträgt der Restanspruch weniger als 90 Tage.
- Die Arbeitslosigkeit wird durch die Gründung nicht beendet, zum Beispiel, weil die beabsichtigte Selbständigkeit auf weniger als 15 Stunden pro Woche angelegt ist.
- Die Tragfähigkeit der Existenzgründung wird von der fachkundigen Stelle nicht befürwortet.
- Der Antragsteller hat bereits einmal Gründungsförderung erhalten, und der letzte Bezug liegt weniger als 24 Monate zurück. Ausnahmen sind möglich, wenn besondere „in der Person des Arbeitnehmers liegende“ Gründe zu einer vorzeitigen Beendigung der zuvor geförderten Selbständigkeit geführt haben, zum Beispiel Schwangerschaft oder längere Krankheit. Wirtschaftliche Gründe wie eine konjunkturelle Krise oder schwierige Wettbewerbsverhältnisse stellen keinen solchen Ausnahmegrund dar.

- Der Antragsteller hat die Altersgrenze überschritten. Beide Förderungen werden nur bis zum 65. Lebensjahr des Betroffenen gewährt.
- Die Anmeldung beim Gewerbeamt beziehungsweise beim Finanzamt liegt nicht vor.

Weitere Ablehnungsgründe können zum Beispiel sein:

- Sie haben dieselbe Art von selbständiger Tätigkeit schon vor der Gründung betrieben, und zwar in einem mehr als nur nebenberuflichen Umfang oder mit einem Gewinn, der dazu geeignet ist, Ihre Lebenshaltungskosten zu decken.
- Ihr im Businessplan geplanter Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit reicht von Anfang an aus, um Ihre Lebenshaltungskosten zu decken.
- Sie gründen eine GmbH, stellen sich als Geschäftsführer an und vereinbaren ein Gehalt, mit dem Sie Ihre Lebenshaltungskosten decken können.
- Sie machen sich mit einem Partner selbständig, wobei Ihr Anteil weniger als 50 Prozent beträgt und Sie auch sonst nicht nachweisen können, dass Sie einen bestimmenden Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft haben.
- Das von Ihnen gegründete Unternehmen hat seinen Sitz im Ausland.
- Sie verfügen nicht über die nötigen Genehmigungen oder Nachweise, um die selbständige Tätigkeit auch wirklich zu betreiben.
- Bei Ihrer Selbständigkeit handelt es sich um eine Scheinselbständigkeit, zum Beispiel, weil es an eigenem Unternehmerrisiko, eigenem Marktauftritt oder unternehmerischer Freiheit fehlt.

Wie kann ich mich gegen eine Ablehnung wehren?

Sollte Ihr Antrag nicht genehmigt werden, können Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ablehnungsbescheids Widerspruch einlegen; er ist kostenlos. Es ist auch möglich, den Widerspruch bei der Widerspruchsstelle der Arbeitsagentur mündlich zu Protokoll zu geben, wenn Sie bei der Formulierung des Schreibens unsicher sind. Halten Sie Ihren Widerspruch so sachlich wie möglich, damit Sie Ihrem Berater später wieder unter die Augen treten können.

Sie können durchaus auf einen Erfolg Ihres Widerspruchs hoffen: In mehr als einem Drittel der Fälle kommt es zu einer Nachbesserung. Sollte Ihr Widerspruch abgelehnt werden, so steht Ihnen der Gang zum Sozialgericht offen. Die Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts hilft Ihnen bei der Formulierung Ihrer Klage, ohne dass für Sie Gerichtskosten entstehen. Wenn Sie einen Fachanwalt hinzuziehen möchten, können Sie bei Bedürftigkeit Prozesskostenhilfe beantragen. Achten Sie bei der Wahl des Anwalts darauf, dass er sich auf das Sozialrecht spezialisiert hat! Auch hier gilt, dass etwa ein Drittel der Klagen zum Erfolg führt.

5. Zur Sozialversicherung

Welche Selbständigen sind Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung?

Beim Gründungszuschuss besteht grundsätzlich keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung – ebenso wenig wie beim bisherigen Überbrückungsgeld sowie bei nicht geförderten Selbständigen. Wer sich dagegen mithilfe der Ich-AG selbständig gemacht hat oder zu einer der folgenden Berufsgruppen gehört, ist Pflichtmitglied der gesetzlichen Rentenversicherung:

- Selbständig tätige Handwerker mit einem Eintrag in der Handwerksrolle sind bis zum 216. Pflichtbeitrag, das heißt über einen Zeitraum von 18 Jahren, versicherungspflichtig.
- Selbständig tätige Lehrer und Erzieher, dazu zählen auch Fahr- und Sportlehrer sowie Dozenten in der Erwachsenenbildung, Pflegepersonen, darunter Beschäftigte in der Kranken-, Säuglings- und Kinderpflege sowie Hebammen, sind rentenversicherungspflichtig, wenn sie keine versicherungspflichtigen Mitarbeiter beschäftigen.
- Analoges gilt für Seelotsen und Küstenschiffer bezüglich der Seekasse. Hausgewerbetreibende sind trotz gewerblicher Tätigkeit wie Arbeitnehmer zu behandeln.
- Selbständig tätige Künstler und Publizisten aus den Bereichen Musik, darstellende Kunst, bildende Kunst/Design und Wort mit maximal einem versicherungspflichtigen Mitarbeiter sind versicherungspflichtig in der Künstlersozialkasse. Sie müssen nur den halben Versicherungsbeitrag entrichten, die andere Hälfte wird durch einen Bundeszuschuss sowie Zwangsabgaben von Verlagen und anderen Auftraggebern von Künstlern und Publizisten gedeckt.

Ich als Gründer habe zunächst nur einen Auftraggeber. Bin ich deshalb scheinselfständig und muss mit den entsprechenden Konsequenzen für die Sozialversicherung rechnen?

Selbständige mit nur einem Auftraggeber und ohne eigene Arbeitnehmer werden als „freie Mitarbeiter“ oder auch „arbeitnehmerähnliche Selbständige“ bezeichnet. Sie unterliegen seit 1999 grundsätzlich der Rentenversicherungspflicht. Allerdings gibt es bezüglich dieser Regelung eine ganze Reihe von Ausnahmen:

- Sie beschäftigen regelmäßig einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer mit einem Monatslohn über 400 Euro pro Monat.
- Sie beziehen mehr als ein Sechstel (16,7 Prozent) Ihrer Einkünfte aus Aufträgen von anderen konzernfremden Auftraggebern.
- Sie sind zwar durch einen Auftraggeber voll ausgelastet, doch handelt es sich branchentypisch um eine zeitlich begrenzte, projektbezogene Tätigkeit. Die Durchführung längerer Projekte für einen Auftraggeber darf sich aber nicht fortlaufend wiederholen.
- Wenn Sie Existenzgründer sind und aufgrund Ihres Status als „arbeitnehmerähnlicher Selbständiger“ befürchten, der Rentenversicherungspflicht zu unterliegen, können Sie auf Antrag für drei Jahre durch den Rentenversicherungsträger offiziell von dieser Pflicht befreit werden.

Mit dem Antrag auf Förderung prüft das Arbeitsamt Ihren Status als Selbständiger anhand der gängigen Kriterien zur Scheinselbstständigkeit. Die Bewilligung Ihres Antrags ist daher auch für die BfA ein wichtiges Indiz, dass eine selbstständige Tätigkeit vorliegt.

Wird die Förderung bei der Berechnung des Krankenversicherungs- und Rentenbeitrags als Einkommen angerechnet?

Auf den dem Arbeitslosengeld I entsprechenden Anteil des Gründungszuschusses müssen Sie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bezahlen. Das kann dazu führen, dass Sie auf die gesamte Förderung Versicherungsbeiträge in Höhe von rund 16 Prozent abführen müssen. Wie Sie Ihre ganz konkrete finanzielle Belastung hieraus abschätzen können, können Sie im Buch "Gründungszuschuss und Einstiegsgeld" nachlesen.

Soll ich mich gesetzlich oder privat krankenversichern?

Der Wechsel in die private Krankenversicherung bedeutet eine Entscheidung fürs Leben, denn sowohl die Rückkehr in die gesetzliche als auch der Wechsel von einer privaten Krankenversicherung zu einer anderen ist nur in Ausnahmefällen möglich und sinnvoll. Überdenken Sie diese Entscheidung gut.

Unter welchen Bedingungen bin ich in der gesetzlichen Krankenversicherung bei meinem Partner mitversichert beziehungsweise er bei mir? Unter welchen Bedingungen sind meine Kinder mitversichert?

In der gesetzlichen Krankenversicherung können Ehepartner und Kinder kostenlos mitversichert werden, wenn deren Gesamteinkommen jeweils weniger als 345 Euro monatlich beträgt. Geringfügig beschäftigte Familienangehörige (Minijobs) dürfen sogar bis zu 400 Euro verdienen. Bei höheren Einkünften müssen sie sich selbst krankenversichern. Auch wenn ein Ehepartner privat versichert ist, mehr als 3.562,50 Euro verdient und damit ein höheres Einkommen hat als der gesetzlich versicherte Partner, sind die Kinder nicht mehr beitragsfrei mitversichert.

Gibt es Umstände, unter denen die freiwillige Rentenversicherung sinnvoll ist?

Wenn Sie bisher weniger als 60 Monate Beiträge eingezahlt haben und deshalb noch keinen Rentenanspruch erworben haben, lohnt es sich, jetzt oder später diese 60 Monate durch freiwillige Zahlungen „vollzumachen“. Auf diese Weise sichern Sie sich zumindest eine minimale gesetzliche Altersrente, soweit es diese dann noch gibt, und die Anerkennung Ihrer Ausbildungszeiten, die ebenfalls die Rente erhöhen. Wenn Sie unter 60 Beitragsmonaten bleiben, können Sie sich die Beiträge erstatten lassen.

Ein zweiter Grund, weiter in die Rentenversicherung einzuzahlen: wenn Sie bis Ende 1983 mindestens 60 Monate lang Beiträge geleistet haben und seitdem jeder Monat (ohne Ausnahme!) belegt ist. Denn dann haben Sie Anspruch auf eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente. Diese sichert das Risiko der Erwerbsminderung ab – analog zur privaten Berufsunfähigkeitsversicherung, wenn auch meist in geringerem Umfang.

Über die BfA-Hotline 0800 3331919 können Sie sich von kompetenten Mitarbeitern beraten lassen sowie Ihren Rentenstatus mit Versicherungsverlauf oder das Antragsformular für einen „vollständigen Kontenabgleich“ anfordern. Sie können auch auf der Webseite der BfA Ihre Sozialversicherungsnummer eingeben, Ihr Rentenstatus wird Ihnen dann zugeschickt.

Ist es richtig, dass ich nach einer versicherungspflichtigen Tätigkeit noch vier Wochen kostenlos weiterversichert bin?

Sofern die vier Wochen zwischen zwei versicherungspflichtigen Zeiten (zum Beispiel versicherungspflichtige Beschäftigung und Arbeitslosengeld-Bezug oder zweiter Monat der Sperrzeit) liegen, ist kein Beitrag zu entrichten. Sollte die Übergangszeit jedoch mehr als vier Wochen betragen, muss für den gesamten Zeitraum nachträglich ein Beitrag gezahlt werden.

Sollte es sich im Nachhinein herausstellen, dass eine freiwillige Versicherung als Selbständiger folgt, muss diese Versicherung nahtlos an die vorherige Versicherungszeit (zum Beispiel Anstellung oder Arbeitslosengeld-Bezug) anschließen – die Beiträge müssen also nachbezahlt werden.

Stimmt es, dass die Arbeitsagentur während der Sperrzeit ab der fünften Woche die Krankenversicherungsbeiträge übernimmt?

Ja, das stimmt. Ab dem zweiten Monat zahlt die Agentur für Arbeit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Ab diesem Zeitpunkt gilt der Versicherte wieder als versicherungspflichtig

6. Zur Aufnahme einer nichtselbstständigen Nebentätigkeit

Kann ich während des Bezugs der Förderung eine nichtselbstständige Nebentätigkeit aufnehmen?

Vor allem Gründer mit niedrigem Arbeitslosengeld-I-Anspruch und somit Gründungszuschuss denken darüber nach, ob sie in der Anlaufphase der Selbständigkeit ihren Lebensunterhalt zusätzlich durch eine nichtselbstständige Nebentätigkeit absichern sollten. In diesem Fall ist zu beachten, dass eine Förderung nur möglich ist, wenn die selbständige Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird. Das gilt nicht mehr, wenn für andere Tätigkeiten in der Summe mehr Zeit aufgewendet wird; auf den Verdienst kommt es nicht an. Es wäre hier also äußerstenfalls, auch vorübergehend, eine nichtselbstständige Halbtags­tätigkeit mit 20 Wochenstunden vorstellbar, selbst wenn diese anfangs ein höheres Einkommen als die selbständige Tätigkeit einbringt.

Zusätzliche Beschäftigungen sind während des Bezugs der Förderung bei der Arbeitsagentur anzugeben. Es empfiehlt sich dringend, bereits im Vorfeld die Zulässigkeit einer geplanten Nebentätigkeit mit der Arbeitsagentur zu besprechen, um Überraschungen zu vermeiden. Einige Arbeitsagenturen geben Auskünfte, wonach bereits eine über einen Mini- oder Midijob hinausgehende nichtselbstständige Tätigkeit zu einem Abbruch der Förderung führen würde. Da solche Jobs nach der Höhe des Einkommens (400 beziehungsweise 800 Euro) und nicht nach der Wochenstundenzahl abgegrenzt sind, sollten Sie in einem solchen Fall ganz genau nachfragen, wie Ihr Berater entscheiden würde. Unter www.jeder-ist-unternehmer.de/nebentaetigkeit informieren wir Sie über Änderungen in der Verwaltungspraxis, die uns in diesem Zusammenhang bekannt werden.

Wird die Förderung um das Einkommen aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit gekürzt?

Der Gründungszuschuss ist eine Förderung, die zusätzlich zum erzielten Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit steuerfrei ausgezahlt wird. Eine Verrechnung findet nicht statt. Ganz anders bei Arbeitslosengeld II und Einstiegsgeld: Hier wird das Arbeitslosengeld II um den überwiegenden Teil der Zuverdienste gekürzt.

Kann ich die Förderung ruhen lassen, um vorübergehend einen Vollzeitjob anzunehmen?

Anders als beim Arbeitslosengeld ist kein Ruhen der Förderung möglich, um zum Beispiel für einige Wochen eine nichtselbständige Tätigkeit in Vollzeit anzunehmen. Der Empfänger muss während der gesamten Bezugsdauer selbständig tätig sein, da ansonsten ein kontinuierlicher Geschäftsaufbau nicht möglich ist. Eine phasenweise selbständige Tätigkeit als freier Mitarbeiter im Rahmen Ihrer Selbständigkeit ist jedoch erlaubt.

Wie wirkt sich eine nichtselbständige Nebentätigkeit auf die Krankenversicherung aus?

Wenn man sich selbständig macht und gleichzeitig eine nichtselbständige Nebentätigkeit aufnimmt, so stellt sich die Frage, ob die Regeln für Selbständige oder für Nichtselbständige zutreffen. Es kommt dabei darauf an, aus welcher Tätigkeit das höhere Einkommen erzielt wird. Im Zweifelsfall wird zudem die aufgewendete Stundenzahl mit berücksichtigt.

Bei einem typischen Verlauf der Einkommensentwicklung ist das Einkommen eines Gründers aus selbständiger Tätigkeit zuerst negativ oder sehr niedrig. Demnach wäre er zunächst krankenversicherungsrechtlich nichtselbständig und somit gesetzlich krankenversichert, sofern er nicht schon zuvor privat krankenversichert war. Erst wenn das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit überwiegt, wird er in krankenversicherungsrechtlicher Hinsicht zum Selbständigen.

Wichtig: Solange man gesetzlich krankenversichert ist, muss das zusätzliche Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit der Krankenkasse gemeldet werden, da sich dadurch der Beitrag erhöht. Bis der erste Steuerbescheid vorliegt, geben Sie eine Schätzung an.

Sobald Sie im Sinne der Krankenversicherung primär selbständig sind, haben Sie – auch wenn Ihr Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegt – das Recht, zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung zu wählen. Ab diesem Zeitpunkt können Sie, unabhängig von der Höhe Ihres Einkommens, die gesetzliche Krankenversicherung mit zweimonatiger Kündigungsfrist verlassen. Dies ist einem Nichtselbständigen nur dann möglich, wenn sein Einkommen die Versicherungspflichtgrenze überschreitet. Waren Sie umgekehrt vor der Arbeitslosigkeit privat krankenversichert und wollen freiwillig in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren, müssen Sie während und nach der Arbeitslosigkeit insgesamt mindestens ein Jahr in der gesetzlichen Krankenversicherung gewesen sein. Ansonsten sind Sie gezwungen, in die private Krankenversicherung zurückzukehren.

7. Bei bereits bestehender Selbstständigkeit

Ich war früher schon einmal selbstständig, habe diese Tätigkeit aber aufgrund einer Anstellung ruhen lassen. Kann ich sie jetzt wieder aufnehmen und dabei auf Förderung hoffen?

Kritisch ist hier, dass der Zeitpunkt der Gründung und der Antrag auf Förderung nicht übereinstimmen. Gute Aussichten auf eine Förderung haben Sie, wenn Sie das Geschäft wieder neu aufbauen müssen, weil die Kundenbeziehungen aus Ihrer ursprünglichen selbständigen Tätigkeit zwischenzeitlich nicht mehr bestehen und die Einnahmen daraus nicht zur Deckung Ihres Lebensunterhalts ausreichen

Ich bin formal als Selbstständiger gemeldet, erziele mit dieser Tätigkeit jedoch nur geringfügige Einnahmen, zum Beispiel für Veröffentlichungen oder als Dozent. Kann ich Förderung beantragen?

Eine solche Nebentätigkeit spricht nicht gegen eine Bewilligung, zumal wenn Sie sich in einem anderen Bereich selbständig machen.

Neben der Arbeitslosigkeit habe ich mich selbstständig betätigt. Habe ich damit bereits eine Selbstständigkeit begonnen?

In Absprache mit der Arbeitsagentur ist neben dem Arbeitslosengeld-Bezug eine selbständige Nebentätigkeit möglich. Sie können die Zahlung von Arbeitslosengeld sogar phasenweise ruhen lassen, um einzelne größere Aufträge, die mehrere Tage oder Wochen dauern, zu bearbeiten. So gewinnen Sie Erfahrungen im Bereich der Selbstständigkeit und erhöhen gleichzeitig Ihre Vermittelbarkeit.

Allerdings muss über diese Einschätzung Einigkeit mit Ihrem Berater bei der Arbeitsagentur bestehen, ansonsten gefährden Sie Ihren Anspruch auf Förderung. In der Regel wird Ihr Berater sogar eine vorzeitige steuerliche Anmeldung beziehungsweise eine Gewerbeanmeldung der selbständigen Nebentätigkeit akzeptieren. Zur Sicherheit sollten Sie in jedem Fall vor Beginn der ersten selbständigen Tätigkeit Ihren Antrag auf Förderung abholen.

Ich übernehme ein bestehendes Unternehmen. Kann ich gefördert werden?

Vor Einführung des Gründungszuschusses war die Förderung einer Unternehmensübernahme nur sehr eingeschränkt möglich. Wenn die Überschüsse aus dem Unternehmen schon im ersten halben Jahr ausreichten, um davon die Lebenshaltungskosten zu decken, wurde die Förderung regelmäßig abgelehnt, weil aus Sicht der Arbeitsagentur kein unternehmerisches Risiko bestand. Nicht berücksichtigt wurde, dass der Gründer durch den Kaufpreis für das Unternehmen ein erhebliches Risiko eingeht und auch keineswegs sicher sein kann, dass tatsächlich so viele Einnahmen wie in den Vorjahren anfallen.

Mit Einführung des Gründungszuschusses ist der weitgehende Leistungsausschluss bei Betriebsübernahmen weggefallen. Der Gesetzgeber hat in der Begründung der Neuregelung Betriebsübernahmen ausdrücklich in die Förderung eingeschlossen. Die im Antragsformular bisher enthaltenen Fragen nach der „Übernahme eines bestehenden Betriebs oder Eintritt in einen solchen“ wurden entfernt. Künftig ist es somit nicht mehr nötig, Gewinnermittlungen des übernommenen Betriebs beizufügen und darzulegen, dass die künftigen Gewinne zunächst nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreichen werden.

Ich trete als Gesellschafter in ein bestehendes Unternehmen ein. Kann ich gefördert werden?

Ebenso wie bei der Übernahme von Unternehmen wird seit Einführung des Gründungszuschusses auch der Eintritt in bestehende Unternehmen großzügiger gesehen. Die entsprechende Frage im Antragsformular ist – wie bereits erwähnt – entfallen. Das heißt nicht, dass jede Betriebsübernahme oder Beteiligung gefördert wird. Bei der Prüfung des Businessplans kann jedoch künftig der Preis für den Erwerb des Unternehmens beziehungsweise von Unternehmensanteilen berücksichtigt werden. Damit ist eine Förderung unter Umständen auch dann möglich, wenn die Einnahmen von Anfang an zur Deckung der Lebenshaltungskosten ausreichen.

Wie wird eine steuerlich motivierte Beteiligung als Kommanditist (zum Beispiel an einem geschlossenen Fonds) bewertet, bei der eine Gewerbeanmeldung nötig ist? Wie wird eine stille Beteiligung gewertet?

Hierbei handelt es sich regelmäßig um nichtunternehmerische Beteiligungen. Dies wird in der Regel schon durch die geringe Höhe der Beteiligung (deutlich unter 50 Prozent) erkennbar. Diese Fälle werden insofern nicht als bereits bestehende Selbständigkeit betrachtet.

Gilt eine Sperrzeit für die Förderung, wenn ich selbst kündige oder einen Aufhebungsvertrag schließe?

Wenn Sie selbst kündigen oder einen Aufhebungsvertrag abschließen, haben Sie aus Sicht der Arbeitsagentur eine darauf folgende Arbeitslosigkeit mitverschuldet. In aller Regel wird dann eine Sperrzeit verhängt. Während der meist zwölfwöchigen Sperrzeit erhalten Sie kein Arbeitslosengeld I. Dabei handelt es sich nicht lediglich um ein „Ruhe“ Ihres Anspruchs, sondern die Anspruchsdauer verkürzt sich. Wenn Sie mehr als zwölf Monate Arbeitslosengeld-Anspruch haben, wird sogar um einen längeren Zeitraum gekürzt, als ihn die verhängte Sperrzeit umfasst. Bei einem Arbeitslosengeld-I-Anspruch von 18 Monaten zum Beispiel beträgt die Sperrzeit zwar auch zwölf Wochen, der Leistungsanspruch wird jedoch um 18 Wochen gekürzt, sodass anschließend nicht 15 Monate Restanspruch, sondern nur noch 13,5 Monate übrig sind.

Ob eine Sperrzeit verhängt wird, hängt von den Angaben in der Arbeitsbescheinigung ab, die Ihr Arbeitgeber Ihnen auf Verlangen ausstellen muss und die Sie der Arbeitsagentur im Rahmen Ihres Antrags auf Arbeitslosengeld vorlegen müssen. Von einer Sperrzeit kann abgesehen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dazu zählen unter anderem gesundheitliche Gründe, Mobbing und der Umzug zum Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner.

Welche Auswirkungen eine Sperrzeit auf die Förderung hat und ob eine geförderte Gründung schon während der Sperrzeit möglich ist, das hat sich im Lauf der letzten Jahre immer wieder geändert. Unabhängig von diesen Änderungen war es immer möglich, nach Auslaufen der Sperrzeit mithilfe von Förderung zu gründen. Denken Sie darüber nach, ob Sie die Sperrzeit nicht ohnehin zur Vorbereitung der Selbständigkeit nutzen wollen und Ihre Gründung erst anschließend anmelden. So können Sie die Erfolgchancen Ihrer Gründung erhöhen und den Gründungszuschuss in jedem Fall über neun beziehungsweise 15 Monate beziehen.

Ich habe eine nebenberufliche Selbständigkeit aufgebaut, die ich jetzt in Vollzeit fortsetzen möchte. Habe ich Anspruch auf Förderung?

Entscheidend ist zunächst, dass Sie für die selbständige Tätigkeit bisher weniger als 15 Stunden pro Woche aufgewendet haben, es sich also tatsächlich um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt. Vorteilhaft ist zudem, wenn Sie bereits bei der Anmeldung dieser Tätigkeit den nebenberuflichen Charakter deutlich gemacht haben, zum Beispiel, indem Sie eine entsprechende Angabe bei der Tätigkeitsbeschreibung eingetragen haben.

Des Weiteren werden Sie nur dann gefördert, wenn deutlich erkennbar ist, dass Sie bislang noch keine ausreichenden Einkünfte zur Deckung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten für die soziale Absicherung (Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge) erzielen.

Mein Arbeitgeber hat mir angeboten, mich mit meiner jetzigen Tätigkeit selbständig zu machen und Gründungszuschuss zu beziehen. Lohnt sich das für mich?

Zunächst einmal lohnt sich ein solcher Schritt für Ihren Arbeitgeber, sonst würde er Ihnen das Angebot wahrscheinlich nicht unterbreiten: Er hat unter Vermeidung arbeitsrechtlicher Konflikte einen Mitarbeiter abgebaut. Entweder ist seine Auftragslage kritisch und er verlagert das Beschäftigungsrisiko auf Sie – oder er will die für Sie anfallenden Ausgaben reduzieren. Auch wenn er Ihnen zusätzlich zur Gründungsförderung genauso viel auszahlt wie bisher, spart er sich die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die Sie dann tragen müssen, sowie die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und das Urlaubsgeld. Hinzu kommt, dass Sie relativ schnell weitere Auftraggeber gewinnen müssen, um nicht allein von Ihrem bisherigen Arbeitgeber abhängig zu sein. Die Umwandlung eines Angestelltenverhältnisses in ein Auftragsverhältnis gilt außerdem als starkes Indiz für Scheinselbständigkeit.

8.Gründung mit GmbH und Limited

Ich gründe eine GmbH und möchte mich als Geschäftsführer anstellen. Kann ich eine Förderung erhalten?

Wenn Sie als angestellter Geschäftsführer der von Ihnen gegründeten GmbH ein festes Gehalt beziehen, kann Ihr Antrag auf Gründungszuschuss abgelehnt werden. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater über alternative Möglichkeiten, eine „Privatentnahme“ vorzunehmen. Erwägen Sie auch die Möglichkeit, sich zunächst als Einzelunternehmer selbständig zu machen.

Ich gründe mit mehreren Partnern eine GmbH. Was ist zu beachten?

Zunächst empfiehlt es sich, wie bei der Ein-Mann-GmbH auch, in Hinblick auf die Vereinbarung von Gehältern vorsichtig zu sein, da dies zur Ablehnung der Förderung führen kann. Bei einer Teamgründung kommt es zudem darauf an, ob der Antragsteller auch in Hinblick auf seine Mitbestimmungsrechte als selbständig gilt. Unproblematisch ist dies in der Regel, wenn ein Gesellschafter über 50 Prozent oder mehr des Stammkapitals verfügt oder aufgrund entsprechender Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag über eine Sperrminorität verfügt, mit der er die Beschlüsse der anderen Gesellschafter verhindern kann. Liegen diese beiden Bedingungen nicht vor, wird die Arbeitsagentur im Normalfall die Förderung ablehnen.

Besteht trotzdem die Möglichkeit, dass auch GmbH-Gesellschafter beziehungsweise -Geschäftsführer mit einer geringeren Beteiligung als 50 Prozent und ohne Sperrminorität gefördert werden?

Das Bundessozialgericht hat in einer Reihe von Urteilen (vgl. Buch "Gründungszuschuss und Einstiegsgeld") festgestellt, dass der Geschäftsführer einer GmbH auch bei einer Minderheitsbeteiligung (oder im Extremfall sogar ohne Kapitalbeteiligung) dann selbständig ist, wenn er lediglich in bestimmten wichtigen Geschäften in seiner Entscheidungsfreiheit beschränkt ist, ohne „einem für die persönliche Abhängigkeit ausschlaggebenden Direktionsrecht der Gesellschaft unterworfen zu sein“. Eine maßgebliche Rolle bei der Feststellung der Unternehmereigenschaft spielt der „Feststellungsbogen für Gesellschafter und Geschäftsführer“, der auch in Hinblick auf die Sozialversicherungspflicht dieser Personen (Beitragspflicht zur Rentenversicherung, Möglichkeit zur privaten Krankenversicherung) ausschlaggebend ist. Deshalb kann und sollte man diese Frage im Vorfeld von der zuständigen Krankenkasse prüfen lassen.

Wird die Gründung in Form einer englischen Limited gefördert? Welche Vorund Nachteile hat diese Rechtsform?

Viele Gründer erwägen als Alternative zur GmbH die englische Limited, nicht zuletzt, weil sich eine ganze Reihe von Gründungsagenturen und Beratern auf die Unterstützung solcher Gründungen spezialisiert hat und sie aktiv bewirbt. Die Vorteile dieser Rechtsform sind das niedrigere haftende Eigenkapital und das erheblich kürzere Gründungsverfahren.

Allerdings ist der administrative Aufwand höher als bei einer GmbH-Gründung: Der Hauptsitz des Unternehmens ist in Großbritannien. Dort wird eine offizielle Zustelladresse („Registered Office“) benötigt, und es muss bestimmten Pflichten nachgekommen werden (zum Beispiel zur Einreichung des Jahresabschlusses). Eine Förderung ist möglich, wenn in Deutschland eine Zweitniederlassung besteht und hierfür eine Gewerbeanmeldung vorliegt.

In gleichem Maß wie bei der GmbH gilt, dass Banken Kredite in aller Regel nicht an die begrenzt haftende Gesellschaft vergeben, sondern nur an die Person des Gründers beziehungsweise mit dessen Bürgschaft. Selbst unter diesen Bedingungen kann es vorkommen, dass Banken aufgrund fehlender Erfahrungen mit der neuen Rechtsform einen Kredit generell ablehnen. Auch greift die Haftungsbeschränkung nicht – wie oft angenommen – in Hinblick auf Schadensersatzpflichten wie zum Beispiel im Fall eines Journalisten, der durch eine fehlerhafte Veröffentlichung einem anderen Schaden zufügt.

Die Limited ist ebenso wie die GmbH qua Rechtsform gewerblich, sodass der von ihr erwirtschaftete Gewinn ab dem ersten Euro der Gewerbesteuer unterliegt.

9. Mit Partnern selbstständig machen

Ist auch die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens wie einer GbR förderfähig?

Unabhängig davon, ob Sie Gründungszuschuss oder Einstiegsgeld beantragen, können Sie sich gemeinsam mit anderen im Rahmen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder einer anderen Rechtsform selbstständig machen. Entscheidend dabei ist, dass Sie tatsächlich die Unternehmereigenschaft besitzen. Bei zwei gleichberechtigten Partnern mit jeweils 50 Prozent Anteil sehen dies die Arbeitsagenturen auf jeden Fall als gegeben an. Bei weniger als 50 Prozent Anteil, also zum Beispiel drei oder mehr gleichberechtigten Gründern ist eine entsprechende Argumentation nötig, die Ihren bestimmenden Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft nachweist. Lesen Sie hierzu auch die speziellen Hinweise zu GmbH-Gründungen im folgenden Abschnitt.

Zur Bildung einer GbR ist ein Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber dringend empfohlen. Darin werden unter anderem die Wege der Entscheidungsfindung in der Gesellschaft sowie die Gewinn- und Verlustverteilung geregelt. Hinsichtlich der Förderbarkeit sollten Sie beachten, dass alle wichtigen Beschlüsse nur mit Ihrer Zustimmung getroffen werden können und dass Sie in der Gewinn- und Verlustverteilung mindestens als gleichberechtigter Partner behandelt werden. Freilich sollten Sie Ihren Gesellschaftsvertrag nicht allein unter Fördergesichtspunkten gestalten. Möglicherweise ist es auch sinnvoll, zunächst im Rahmen einer Kooperation von Einzelunternehmern zusammenzuarbeiten.

Ich mache mich mit einem oder mehreren Partnern selbstständig. Hat jeder von uns Anspruch auf Förderung?

Jeder Partner hat Anspruch auf Förderung, wenn er persönlich die Voraussetzungen dafür erfüllt. Die Förderung ist kein Zuschuss für ein Unternehmen, sondern für den individuellen Lebensunterhalt und die soziale Absicherung des zuvor Arbeitslosen. Um den Aufwand für die Erstellung und Prüfung des Businessplans möglichst gering zu halten, ist es sinnvoll, sich als Team bei einer fachkundigen Stelle gemeinsam beraten zu lassen, da das Unternehmenskonzept ja für alle Partner identisch ist (wenn man davon ausgeht, dass darin die persönliche Eignung jedes Partners beschrieben ist).

Mein Geschäftspartner ist bereits selbstständig. Habe ich trotzdem Anspruch auf Förderung?

Bei der Beantragung der Förderung kommt es auf Ihre persönlichen Voraussetzungen und das Konzept für das gemeinsam neu gegründete Unternehmen an. Ob Ihr Partner auch Anspruch auf Förderung hat, spielt keine Rolle.

10. Zum Geschäftsgegenstand/zur Branche

Wird eine Gründung im Ausland ebenfalls gefördert?

Der Unternehmenssitz muss in Deutschland liegen, die gegebenenfalls anfallenden Gewinne müssen also auch in Deutschland versteuert werden. Lieferungen an ausländische Kunden und Auslandseinsätze für eine gewisse Dauer sind jedoch erlaubt.

Sind bestimmte Berufsgruppen von der Förderung ausgeschlossen?

Grundsätzlich werden alle Branchen gefördert – unabhängig von ihrem Ansehen. Wenn Sie zum Beispiel einen Sexshop eröffnen wollen, wird auch dies gefördert, solange Ihr Geschäftskonzept eine dauerhaft tragfähige Vollexistenz verspricht.

Kann ich mich als Handwerker selbstständig machen, wenn ich keinen Meistertitel habe?

In den Handwerksberufen, in denen nach wie vor Meisterzwang besteht, müssen Sie unabhängig von der Förderung, die Sie in Anspruch nehmen, entweder selbst über einen Meistertitel verfügen, eine GbR mit einem Meister gründen oder einen Meister anstellen. Unter bestimmten Umständen jedoch, wenn zum Beispiel der Meister stirbt und die Ehefrau den Betrieb weiterführen will, können Sie sich bei der zuständigen Bezirksregierung um eine Ausnahmegenehmigung bemühen. Wenn Sie unsicher sind, prüfen Sie, ob die Tätigkeit, die Sie ausüben wollen, zu den sogenannten handwerksähnlichen Gewerben gehört, die Sie auch ohne Meistertitel ausüben können.

Kann ich als Handels-, Versicherungs- oder Bausparvertreter auch dann gefördert werden, wenn ich nur für ein Unternehmen tätig werde?

Vertreter dürfen aus Wettbewerbsgründen häufig nur für ein Unternehmen tätig werden (Ausschließlichkeitsbindung), außerdem ist ihnen oft aufgrund von Art und Umfang der Tätigkeit die Vertretung eines weiteren Unternehmens zeitlich und praktisch gar nicht möglich. Sie sind zwar wirtschaftlich abhängig, aber trotzdem selbständig, sofern Sie Ihre Tätigkeit im Wesentlichen frei gestalten und Ihre Arbeitszeit selbst bestimmen können, die Tätigkeit also der Definition des § 84 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) entspricht. Auf die Einhaltung dieser Bedingung achten auch die Auftraggeber, also zum Beispiel Versicherungsunternehmen, wenn sie die Vertreterverträge ausgestalten, denn ansonsten würden ihre Vertreter als Angestellte gelten.